

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**Seebach vom 20.09.2000**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73, des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. Seite 342) erlässt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr können Benutzungsgebühren erhoben werden.

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
3. Von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können.
4. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
5. Von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

1.1. Bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
- b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraftfahrzeugen entstanden ist,
- d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen feuergefährdenden Stoffen entstanden ist.

1.2. Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen (einschließlich Brandsicherheitsdienst), insbesondere Fällen der technischen Hilfeleistung, derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse sie durchgeführt werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis erfasst sind, werden die Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis vergleichbaren Leistungen bemessen.
- (2) Die erste angefangene Stunde zählt voll. Im übrigen wird für jede angefangene Viertelstunde 1/4 des Stundensatzes berechnet.  
Es wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze vereinbart werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

**§ 4**

**Entstehung der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erbringen der Leistung. Bei missbräuchlicher Alarmierung entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Alarmauslösung.

**§ 5**

**Fälligkeit der Gebühren, Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Gebühren werden eine Woche nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Gemeindeverwaltung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Für Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Gebühren verlangt werden.

**§ 6**

**Ermäßigung und Erlass von Gebühren**

Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führt oder im Einzelfall sozial nicht gerechtfertigt ist.  
Über den Erlass entscheidet der Bürgermeister.

**§ 7**

**Auslagenersatz**

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, z. B. durch Verbrauch von Material, so sind sie zu erstatten.  
Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Seebach, 20.09.2000

Kästner  
Bürgermeister